

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Messgeräte ⁽¹⁾

(Streichung der Veröffentlichung von Fundstellen normativer Dokumente der OIML und der Liste der Teile davon, die sich auf grundlegende Anforderungen beziehen)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 76/02)

Die Veröffentlichung der Fundstelle über Messanlagen für Flüssigkeiten außer Wasser (MI-005) in Bezug auf OIML R 117 Ausgabe 1995 ⁽²⁾ wird einhundertachtzig Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung gestrichen. EG-Baumusterprüfbescheinigungen, die auf der Grundlage dieses normativen Dokuments vor dessen Streichung erteilt wurden, bleiben bis zum Ende ihrer Gültigkeit gültig, ohne dass das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Geräten dieses Typs eingeschränkt werden.

Die Veröffentlichung der Fundstelle über selbsttätige Mengenwaagen (MI-006-II) in Bezug auf OIML R 51-1 Ausgabe 2006 ⁽³⁾ wird einhundertachtzig Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung gestrichen. EG-Baumusterprüfbescheinigungen, die auf der Grundlage dieses normativen Dokuments vor dessen Streichung erteilt wurden, bleiben bis zum Ende ihrer Gültigkeit gültig, ohne dass das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Geräten dieses Typs eingeschränkt werden.

Die Veröffentlichung der Fundstelle über selbsttätige Waagen zum Abwägen (MI-006-III) in Bezug auf OIML R 61-1 Ausgabe 2004 ⁽⁴⁾ wird einhundertachtzig Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung gestrichen. EG-Baumusterprüfbescheinigungen, die auf der Grundlage dieses normativen Dokuments vor dessen Streichung erteilt wurden, bleiben bis zum Ende ihrer Gültigkeit gültig, ohne dass das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Geräten dieses Typs eingeschränkt werden.

Die Veröffentlichung der Fundstelle über selbsttätige Waagen zum diskontinuierlichen Totalisieren (MI-006-IV) in Bezug auf OIML R 107-1 Ausgabe 1997 ⁽⁵⁾ wird einhundertachtzig Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung gestrichen. EG-Baumusterprüfbescheinigungen, die auf der Grundlage dieses normativen Dokuments vor dessen Streichung erteilt wurden, bleiben bis zum Ende ihrer Gültigkeit gültig, ohne dass das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Geräten dieses Typs eingeschränkt werden.

Die Veröffentlichung der Fundstelle über selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Totalisieren (MI-006-V) in Bezug auf OIML R 50-1 Ausgabe 1997 ⁽⁶⁾ wird einhundertachtzig Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung gestrichen. EG-Baumusterprüfbescheinigungen, die auf der Grundlage dieses normativen Dokuments vor dessen Streichung erteilt wurden, bleiben bis zum Ende ihrer Gültigkeit gültig, ohne dass das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Geräten dieses Typs eingeschränkt werden.

Die Veröffentlichung der Fundstelle über selbsttätige Gleiswaagen (MI-006-VI) in Bezug auf OIML R 106-1 Ausgabe 1997 ⁽⁷⁾ wird einhundertachtzig Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung gestrichen. EG-Baumusterprüfbescheinigungen, die auf der Grundlage dieses normativen Dokuments vor dessen Streichung erteilt wurden, bleiben bis zum Ende ihrer Gültigkeit gültig, ohne dass das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Geräten dieses Typs eingeschränkt werden.

Die Veröffentlichung der Fundstelle über Abgasanalysatoren (MI-010) in Bezug auf OIML R 99 Ausgabe 2000 ⁽⁸⁾ wird einhundertachtzig Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung gestrichen. EG-Baumusterprüfbescheinigungen, die auf der Grundlage dieses normativen Dokuments vor dessen Streichung erteilt wurden, bleiben bis zum Ende ihrer Gültigkeit gültig, ohne dass das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Geräten dieses Typs eingeschränkt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 135 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 269 vom 4.11.2006, S. 6.

⁽³⁾ ABl. C 269 vom 4.11.2006, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. C 269 vom 4.11.2006, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. C 269 vom 4.11.2006, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. C 269 vom 4.11.2006, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. C 269 vom 4.11.2006, S. 19.

⁽⁸⁾ ABl. C 269 vom 4.11.2006, S. 27.

Die Veröffentlichung der Fundstelle über Gaszähler (MI-002) in Bezug auf OIML R 137-1 Ausgabe 2006 ⁽¹⁾ wird einhundertachtzig Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung gestrichen. EG-Baumusterprüfbescheinigungen, die auf der Grundlage dieses normativen Dokuments vor dessen Streichung erteilt wurden, bleiben bis zum Ende ihrer Gültigkeit gültig, ohne dass das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Geräten dieses Typs eingeschränkt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 268 vom 10.11.2009, S. 1.